

AMTSBLATT



FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- | | | |
|--|--|--|
| <p>SEITE 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 38. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 28.03.2018 | <p>SEITE 12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen Seeaue: Verbindungsweg zwischen Auenwinkel und Kiekebuscher Straße | <p>SEITE 15</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 37. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.02.2018 |
| <p>SEITE 2 BIS 11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) | <p>SEITE 12 BIS 13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalen Handlungsleitfaden zur Fördermittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme | <p>SEITE 16</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Gewässerschau 2018 |
| <p>SEITE 11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | <p>SEITE 14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss der vereinfachten Flurbereinigung Jänschwalde, Aktenzeichen: 6002 M | <p>NICHT AMTLICHER TEIL</p> <p>SEITE 16</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien • Lernzentrum aktuell |

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **38. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 28.03.2018, um 14:00 Uhr
im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 21.03.2018

Tagesordnung

der 38. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 28.03.2018
(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung**
- 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
- 3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 4. Bestätigung der Tagesordnung**
- 5. Einwohnerfragestunde**
Es liegt eine Einwohneranfrage vor.
- 6. Berichte und Informationen**
 - 6.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichterstatterin: Frau Tzschoppe (Bürgermeisterin)

- 6.2 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
Berichterstatterin: Frau Hiekel (BA)
- 6.3 Petitionen
Frau Kircheis (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)
- 7. Vorlagen der Verwaltung**
 - 7.1 OB-005/17 Lokaler Teilhabeplan zur Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „Ein Cottbus für Alle“
Austauschvorlage vom 19.02.2018
 - 7.2 I-007/18 Schaffung zusätzlicher Stellen im Jugendamt Cottbus (Sozialer Dienst)
 - 7.3 II-002/18 Gefahrenabwehrbedarfsplanung gemäß § 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg - Fortschreibung/Evaluierung 2016 - 2023
- 8. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 8.1 003/18 Prüfauftrag zur Ausweitung der kommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung Cottbus und der Kreisverwaltung des Spree-Neiße-Kreises
Antragsteller: Fraktion CDU
 - 8.2 004/18 Erarbeitung einer Übersicht zum Zustand von Kunst im öffentlichen Raum (Kunst in Parks und auf Plätzen)
Antragsteller: Fraktion AfD
 - 8.3 005/18 Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Cottbus und dem Landkreis SPN zur Beschulung Cottbuser Kinder im Cottbuser Umland
Antragsteller: Fraktion SPD
Austauschantrag vom 20.03.2018
 - 8.4 006/18 Kurzfristige Schaffung von zusätzlichen Kita-Plätzen
Antragsteller: Fraktion SPD

- 8.5 007/18 Prüfauftrag, inwieweit städtische Gesellschaften die Stadt bei der Schaffung zusätzlicher Kita-Plätze unterstützen können.
Antragsteller: Fraktion SPD

9. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen vierzehn Anfragen von Fraktionen für den öffentlichen Teil vor.

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung**
 - 2. Berichte und Informationen**
 - 2.1 Informationen des Oberbürgermeisters
 - 3. Vorlagen der Verwaltung**
Es liegen keine Vorlagen vor.
 - 4. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen keine Anträge für den nichtöffentlichen Teil vor.
 - 5. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen keine Anfragen für den nichtöffentlichen Teil vor.
 - 6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
 - 7. Schließung der Sitzung**
(Ende der Tagesordnung)
- Cottbus/Chóšebuz, 21.03.2018
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Satzung der
Stadt Cottbus/Chóšebuz
über die Wochenmärkte
(Wochenmarktsatzung)****Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit geltenden Fassung, des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit geltenden Fassung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 28.02.2018 folgende Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) beschlossen:

Paragrafen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Platz, Markttag, Marktzeit der Wochenmärkte
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Marktzulassung, Vergabe der Standplätze
- § 5 Widerruf der Marktzulassung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 6 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Auf- und Abbau
- § 9 Medienanschlüsse
- § 10 Präsenzpflicht
- § 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 12 Sauberhaltung des Wochenmarktes
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Wochenmarktverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1
Anlage 2 Lagepläne
Anlage 3 Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle festgesetzten Wochenmärkte im Sinne der §§ 67 und 69 GewO, die von der Stadt Cottbus/Chóšebuz veranstaltet werden.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz betreibt diese Wochenmärkte als bewirtschaftete öffentliche Einrichtung.
- (3) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Marktzeiten des Wochenmarktes sowie während der Auf- und Abbauphase (vgl. § 8) in dem Maße eingeschränkt, als es für den Marktverkehr erforderlich ist. Der Marktverkehr geht während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

**§ 2
Platz, Markttag, Marktzeit der Wochenmärkte**

- (1) Die Wochenmarktplätze, die Markttag und die Marktzeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Die räumliche Ausdehnung ist den Lageplänen der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Während der Zeiten der traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird die Nutzung der Marktplätze entsprechend der Anlage 1 beschränkt.
- (3) Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, kann der Markttag auf einen anderen Wochentag verlegt werden.

**§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóšebuz dürfen nur Waren gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GewO sowie der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 4. Dezember 1991 (GVBl. II/92, [Nr. 01], S. 8) feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist gemäß § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der derzeit geltenden Fassung, spätestens vier Wochen vorher bei der Marktaufsicht schriftlich anzuzeigen.
- (3) Auf den Wochenmärkten ist das Musizieren, die Verteilung von Flyern, die Durchführung von Umfragen, Unterschriftensammlungen, Protestaktionen u. Ä., welche nicht in direkter Verbindung zum Wochenmarkt stehen, untersagt.

**§ 4
Marktzulassung, Vergabe der Standplätze**

- (1) Die Zulassung zum Handel auf dem Wochenmarkt erfolgt durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis (Marktzulassung) entweder als Tageszulassung, welche mindestens einen Tag vorher bei der Marktaufsicht zu beantragen ist, oder als befristete Dauerzulassung in Schriftform. In Ausnahmefällen kann durch die Marktaufsicht eine mündliche Tageszulassung vor Ort erteilt werden.
- (2) Die Marktzulassung ermächtigt zum Handel auf den Wochenmärkten und regelt zeitlich befristet das Warensortiment, die Nutzfläche, den Wochenmarktplatz und den Markttag. Der Inhaber einer gültigen Marktzulassung hat Anspruch auf Zuweisung einer Nutzfläche auf dem in der Marktzulassung benannten Wochenmarktplatz an den dort benannten Markttagen.
- (3) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt nach marktspezifischen Erfordernissen. Insbesondere werden bei Erteilung der Marktzulassung das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Wochenmarkt und in dessen unmittelbarer Nähe, der Grundsatz „Erzeuger vor Händler“, die zeitliche Reihenfolge des Antragsvorgangs und die tatsächlich möglichen Nutzflächen berücksichtigt.
- (4) Der Antrag auf Marktzulassung ist grundsätzlich schriftlich oder elektronisch mit dem in der Anlage 3 vorgeschriebenen Formular zu stellen. Die Antragsbearbeitung erfolgt bei Vorliegen aller Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Posteingang. Die Vergabe der Nutzflächen für Dauerzulassungen erfolgt grundsätzlich jeweils im Dezember für das darauf folgende Kalenderjahr auf Grundlage der bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres eingegangenen Anträge. Später eingehende Anträge, insbesondere auch Anträge auf Saison- oder Tageszulassungen, können nur berücksichtigt werden, wenn die für den beantragten Zeitraum verfügbaren Nutzflächen ausreichen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer konkreten Nutzfläche oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Marktzulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und wird grundsätzlich für maximal ein Kalenderjahr befristet erteilt. Ist der Inhaber der Marktzulassung nicht selbst vor Ort anwesend, hat er seine Beauftragten oder Angestellten, die in seinem Namen und auf seine Rechnung von der Marktzulassung Gebrauch machen, mindestens 14 Tage vor Marktnutzung der Marktaufsicht zu benennen.

- (6) Im Interesse der Ordnung und Sicherheit oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse kann nach Anhörung der Beteiligten durch die Marktaufsicht eine befristete oder dauerhafte Änderung der in der Marktzulassung ausgewiesenen Nutzfläche erfolgen.
- (7) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Wochenmarktes sind Marktgebühren nach der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (8) Mit der Marktzulassung ist in Umsetzung der Interessen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit gleichzeitig die Anzeigepflicht nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erfüllt. Durch die Marktaufsicht erfolgt die Weiterleitung der erforderlichen Daten an die zuständige Behörde.

**§ 5
Widerruf der Marktzulassung und Beendigung
des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Die erteilte Marktzulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn:
 1. die zugewiesene Nutzfläche wiederholt nicht zur Ausübung des Handels benutzt wird, es sei denn, es liegt eine Ausnahmeregelung von der Präsenzpflicht vor,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Marktzulassung oder dessen Beauftragte oder Angestellte erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Marktzulassung die nach der jeweils geltenden Marktgebührenordnung für die Nutzfläche fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht in voller Höhe zahlt,
 5. bekannt wird, dass bei der Marktzulassung Versagungsgründe vorliegen oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
 6. die zugewiesene Nutzfläche an andere Personen überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Marktzulassung geändert wurde,
 7. der Inhaber der Marktzulassung entgegen § 4 Abs. 5 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß die ihn vertretenden Beauftragten oder Angestellten der Marktaufsicht benannt hat.

**§ 6
Verfahren über den einheitlichen
Ansprechpartner für das Land Brandenburg**

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

**§ 7
Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen (Marktstände) auf dem Wochenmarktplatz sind Verkaufstische und -stände sowie Verkaufswagen und -anhänger im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe f der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14]) in der derzeit geltenden Fassung, zugelassen. Dies gilt auch für die damit im Zusammenhang stehenden Überzelte oder Verschattungselemente. Verkaufseinrichtungen ab 5 m² Nutzfläche dürfen eine maximale Frontlänge von 5 m aufweisen. Je weiteren Meter Frontlänge ist die Stand-

AMTLICHER TEIL

tiefe um 0,25 m bis zu einem Höchstmaß von 4 m zu erhöhen, ausgenommen hiervon sind Verkaufswagen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m gemessen ab Marktplatzoberfläche haben. Sie dürfen die zugewiesene Grundfläche nicht mehr als 1 m überragen.

- (2) Verkaufseinrichtungen und damit im Zusammenhang stehende Überzelte und Verschattungselemente müssen den Wetterlagen entsprechend standfest und gesichert sein. Eingriffe bzw. Beschädigungen der Marktoberflächen sowie eine Befestigung an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen sind nicht zulässig.
- (3) Werbung in Form von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb lt. Marktzulassung in Verbindung steht. Pro Marktstand ist unter Gewährleistung der notwendigen Durchgangsbreiten ein Werbeaufsteller in der unmittelbaren Umgebung der jeweiligen Verkaufseinrichtung zulässig. Dieser Aufsteller gehört zur Nutzfläche der Verkaufseinrichtung.
- (4) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen und die Durchfahrten sind von Leergut, Waren und Geräten freizuhalten.
- (5) Maße, Waagen und Gewichte, welche beim Verkauf und Auswiegen der Ware verwendet werden, müssen vorschriftsmäßig geeicht sein und stets sauber gehalten werden. Die Maß- und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, dass die Käufer das Messen und Wiegen selbst nachprüfen können. Waren, die nach Maß oder Gewicht abgegeben werden, können jederzeit von der Marktaufsicht nachgemessen oder nachgewogen werden.
- (6) Zur Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Wochenmarktes und der Umsetzung von Ordnung und Sicherheit auf den Wochenmarktplätzen können gegenüber dem Inhaber der Marktzulassung Forderungen an die innere und äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und an die Gestaltung der Nutzflächen gestellt werden.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angeliefert, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen sind bis zum Beginn der Marktzeit betriebsfähig einzurichten. Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände und Waren müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Wochenmarktplatz entfernt sein; bei Nichteinhaltung können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Den Inhabern einer Marktzulassung ist es gestattet, bis zum Beginn des Marktes Waren an die Verkaufsstände zu liefern und nach Marktende dort abzuholen. Das Befahren, Halten und Parken von Fahrzeugen auf den Wochenmarktplätzen ist während der Marktzeiten unzulässig. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zu festgelegten Flächenbereichen für sortimentsbezogene Nachlieferungen genehmigt werden.
- (3) Vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit dürfen die Marktstände nicht abgebaut und das Warenangebot nicht eingeschränkt werden. Innerhalb der Auf- und Abbauzeiten ist es grundsätzlich nicht gestattet Waren zu verkaufen. Während der Abbauzeit dürfen nur noch bereits wartende Kunden bedient werden. Danach muss die Verkaufseinrichtung für Außenstehende erkennbar geschlossen sein.
- (4) Die Marktaufsicht kann dem Inhaber einer Marktzulassung oder seinen Beauftragten oder Angestellten aus sachlich gerechtfertigten Gründen ausnahmsweise gestatten, den Auf- oder Abbau von Verkaufseinrichtungen auch während der festgesetzten Marktzeit durchzuführen.

ren. Sachlich gerechtfertigte Gründe sind insbesondere plötzlich auftretende Krankheitsfälle sowie amtliche Unwetterwarnungen.

§ 9 Medienanschlüsse

- (1) Für den Betrieb des Wochenmarktes werden technische Anlagen entsprechend der Ausstattung der Wochenmarktplätze für die Inhaber einer Marktzulassung zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung eines Medienanschlusses erfolgt nach marktspezifischen und technischen Erfordernissen.
- (2) Für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen der Verkaufseinrichtungen und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel bzw. Zuleitungen ist der Inhaber der Marktzulassung verantwortlich.
- (3) Wird durch den Inhaber der Marktzulassung ein Medienanschluss zur Elektroenergieversorgung benötigt, ist durch diesen ein eigenständiger Vertrag mit dem in der Marktzulassung benannten konzessionierten Versorgungsunternehmen abzuschließen.
- (4) Die Haftung für Schäden an technischen Anlagen erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

§ 10 Präsenzpflicht

- (1) Die Dauer- bzw. Tageszulassung verpflichtet zur Teilnahme am Wochenmarkt in dem in der Marktzulassung benannten Umfang. Die beabsichtigte Nichtnutzung der Marktzulassung ist nachweislich, verbindlich und bis spätestens 12:00 Uhr des vorherigen Tages anzuzeigen. Die Marktaufsicht kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Präsenzpflicht zulassen.
- (2) Bei unbegründeter Nichtnutzung der Marktzulassung bis 30 Minuten vor Marktbeginn kann die jeweilige Nutzfläche weitergegeben werden. In diesem Fall wird vom Inhaber der nicht genutzten Marktzulassung keine Marktgebühr erhoben, eine Entbindung von der allgemeinen Präsenzpflicht erfolgt jedoch nicht. Ist eine Weitergabe der Nutzfläche nicht möglich, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Marktgebühr.

§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Besucher und Teilnehmer des Wochenmarktes haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung einzuhalten und den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Sie haben sich so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Dies gilt auch für den Zustand der Verkaufseinrichtungen der Marktteilnehmer.
- (2) Auf dem Wochenmarkt ist es insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Verkaufszeiten auf dem Marktplatz aufzuhalten,
 3. Waren laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern und ohne Genehmigung Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
 4. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
 5. Fahrzeuge jeder Art, ausgenommen sind Rollstühle, zu führen oder abzustellen,
 6. öffentliche nicht marktspezifische Werbung zu betreiben,
 7. Anlagen der stadttechnischen Ver- und Entsorgung wie z. B. Schieber, Schächte, Unterflurhydranten zu verstellen,
 8. Abwasser und Abfälle anderweitig als in die vorgesehenen Einleitstellen bzw. Abfallbehälter zu entsorgen,

9. die Wochenmarktplätze durch Abfälle, Öle, Benzine oder sonstige schädliche Stoffe zu verunreinigen,
 10. in betrunkenem Zustand Wochenmarkthandel zu betreiben,
 11. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 12. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben.
- (3) Unter Einhaltung der lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Vorschriften ist das Schlachten und Ausnehmen von Fisch erlaubt.
 - (4) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihr gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Die Abfallentsorgung und die Reinigung wird durch die Marktaufsicht entsprechend der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) und Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) sowie der Satzung zur Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) und der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungsgeldensatzung) der Stadt Cottbus veranlasst.
- (2) Abfälle sind innerhalb der Verkaufseinrichtung in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, Waren verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Nach Beendigung des Marktes hat die Entsorgung des Restabfalls in bereitgestellte Abfallbehälter zu erfolgen.
- (3) Wertstoffe (z. B. Papier, Pappe, Kartonagen) und Leichtverpackungen (z. B. Weißblech, Aluminium, Getränkekartonverbunde, sonstige Verbunde auf Papierbasis und Kunststoffe) sind eigenständig den Wertstoffplätzen zuzuführen. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (4) Soweit Abfälle durch ihr Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind sie unverzüglich zu beseitigen. Verdorbene Waren dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht werden.
- (5) Die Marktteilnehmer sind für die Reinhaltung ihrer Verkaufseinrichtungen und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte selbst verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand zu bestreuen und stumpf zu halten. Die Nutzflächen sind besenrein zu verlassen.
- (6) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Abwassereinleitungen entsorgt werden. Im Übrigen gelten Einleitverbote in die öffentliche Abwasseranlage für Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen.
- (7) Die Reste von Brat- und Frittierfett sind gesondert zu sammeln und zu entsorgen. Die Entsorgung ist mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen eigenverantwortlich abzusichern. Eine Zwischenlagerung auf einer wasserdichten Abstellfläche ist erlaubt.

§ 13 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch der Wochenmärkte erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt Cottbus haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Marktaufsicht.
- (2) Für die Sicherheit der Verkaufseinrichtungen sowie der verwendeten Fahrzeuge und Geräte haften die Wochenmarkthändler. Dies gilt u.a. für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, dem Marktbetrieb und dem Abbau der Verkaufseinrichtungen entstehen. Handelt es sich beim Verursacher um einen Be-

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3**

- auftragten oder Angestellten des Inhabers der Marktzulassung, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (3) Mit der Marktzulassung übernimmt die Stadt Cottbus keine Haftung für die Sicherheit der Waren und sonstiger Gegenstände; dies gilt insbesondere für Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden.
- (4) Der Inhaber einer Marktzulassung hat gegenüber der Stadt Cottbus keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Wochenmarktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder ein Markttag entfällt.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. andere als die in § 3 Abs. 1 benannten Waren anbietet,
 2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 3. Tätigkeiten nach § 3 Abs. 3 nachgeht,
 4. ohne gültige Marktzulassung nach § 4 Abs. 1 oder über deren Umfang hinaus zu den Zeiten des Wochenmarktes (Anlage 1) Waren anbietet,
 5. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 die Marktzulassung anderen überlässt oder gegen Nebenbestimmungen der Marktzulassung verstößt,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 andere als die dort benannten Verkaufseinrichtungen nutzt,

7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Eingriffe an der Marktoberfläche vornimmt oder diese beschädigt oder unerlaubt Befestigungen anbringt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 zu den Marktzeiten andere als die dort benannte Werbung auf den Marktplätzen betreibt,
9. entgegen § 7 Abs. 4 Gänge nicht freihält oder Flächenzuweisungen nicht einhält,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zu den dort benannten Zeiten anliefert, auspackt oder aufstellt,
11. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Verkaufseinrichtungen nicht bis zum Beginn der Marktzeit betriebsfertig einrichtet,
12. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände und Waren nicht rechtzeitig entfernt,
13. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Marktplätze während der Marktzeiten befährt, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 zu sein,
14. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Verkaufseinrichtungen vor Beendigung der Marktzeit abbaut, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 4 zu sein,
15. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2, unter Beachtung der Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Satz 3, Waren während der Auf- und Abbaueiten verkauft,
16. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Medienanschlüsse ohne Zuweisung in Anspruch nimmt,

17. entgegen § 9 Abs. 2 Kabel oder Zuleitungen nicht ordnungsgemäß verlegt oder technisch nicht betriebssichere Anlagen verwendet,
 18. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, unter Beachtung der Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 3, der Präsenzplicht nicht nachkommt,
 19. den Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4 über das Verhalten auf den Wochenmärkten zuwiderhandelt,
 20. den Vorschriften über die Sauberhaltung des Wochenmarktes nach § 12 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt und der Streu- und Räumpflicht nach § 12 Abs. 5 nicht nachkommt oder
 21. entgegen § 12 Abs. 6 und 7 Schmutzwasser oder Brat- und Frittierfett nicht ordnungsgemäß entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

**§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) vom 26.11.2014 außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 01.03.2018

In Vertretung

**gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin**

Anlage 1

Wochenmarktverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1
Plätze, Markttag, Marktzeiten der Wochenmärkte

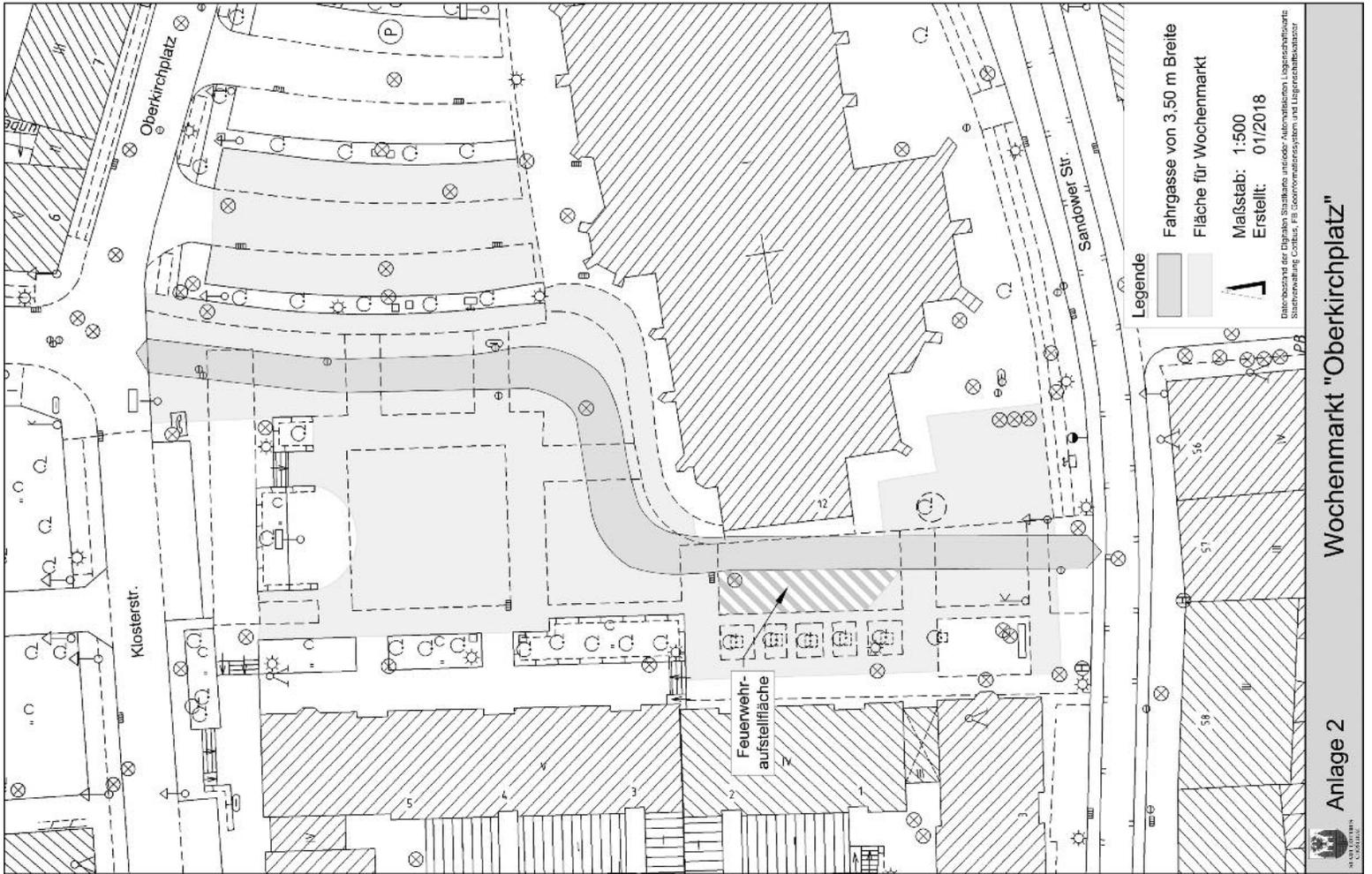
Wochenmarktplätze	Wochenmarkttag	Marktzeiten
„Oberkirchplatz“		
	Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr
März - Mai, September - November		
	Donnerstag	06:00 - 13:00 Uhr
	Samstag	06:00 - 13:00 Uhr
„Spremler Str.“ i. V. m. Teilbereichen der Plätze „Schloßkirchplatz“ und „Am Stadtbrunnen“ sowie dem Übergang zum „Bleichen-Carré“		
	Donnerstag	08:00 - 17:00 Uhr
„Stadthallenvorplatz“ (Berliner Platz)		
	Mittwoch	08:00 - 17:00 Uhr
	Freitag	08:00 - 15:00 Uhr
„Ortsteil Ströbitz“ (Karl-Liebnecht-Str./Kolkwitzer Str.)		
	Freitag	08:00 - 14:00 Uhr
„Ortsteil Sandow“ (Hermannstr.)		
	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08:00 - 17:00 Uhr
„Markt Leipziger Str.“		
	Montag bis Freitag	07:00 - 17:00 Uhr
	Samstag	09:00 - 16:00 Uhr
„Ortsteil Sachsendorf“ (Gelsenkirchener Allee)		
	Montag, Mittwoch, Freitag	08:00 - 16:00 Uhr
	Samstag	08:00 - 13:00 Uhr

Einschränkungen für einzelne Wochenmarktplätze:

Zu den Zeiten der traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus bestehen für die nachfolgend aufgeführten Wochenmarktplätze Einschränkungen (Verlagerung oder Ausfall) der Marktdurchführung. Die konkreten Veranstaltungstermine werden jeweils in der Marktzulassung benannt. Dies betrifft folgende Veranstaltungen:

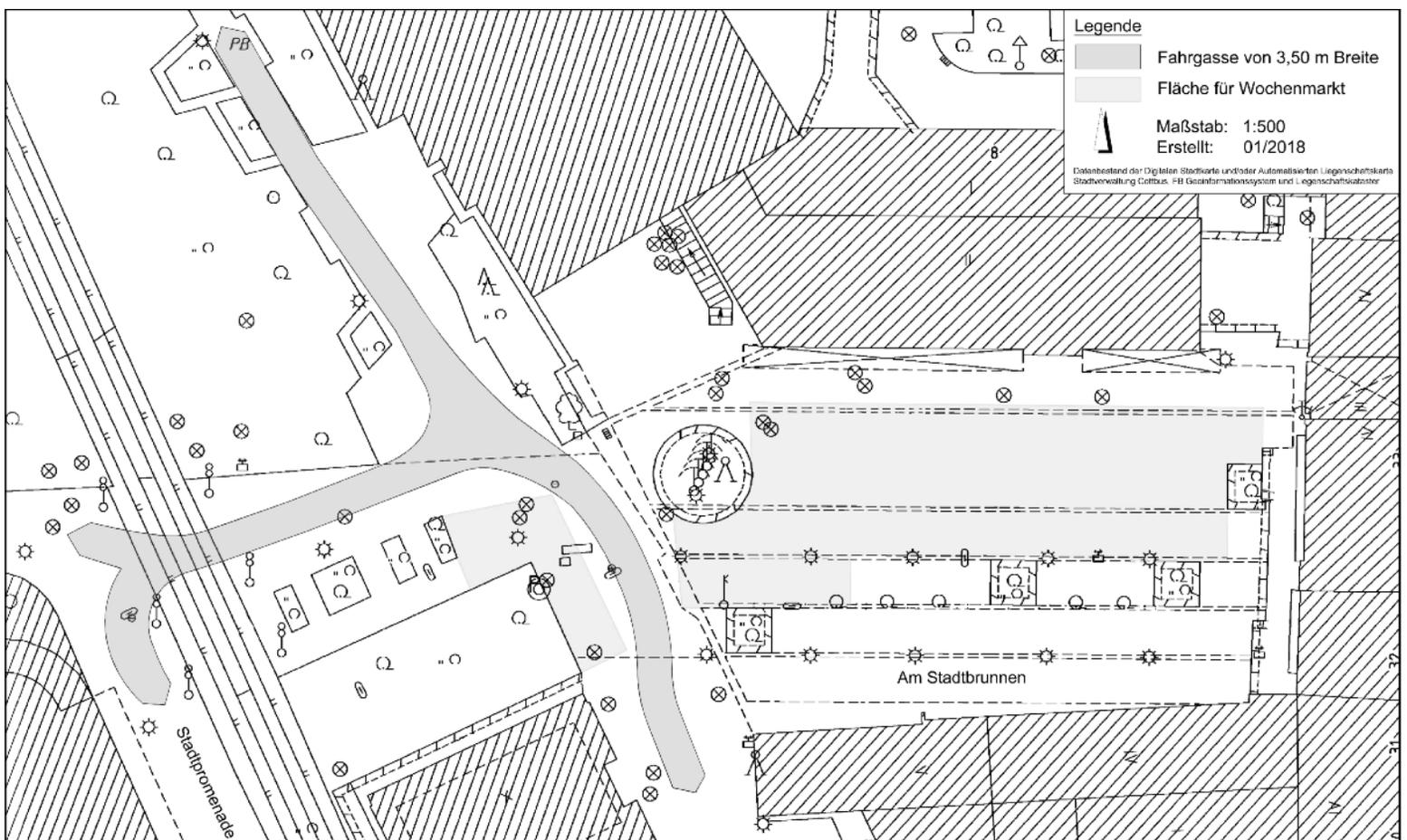
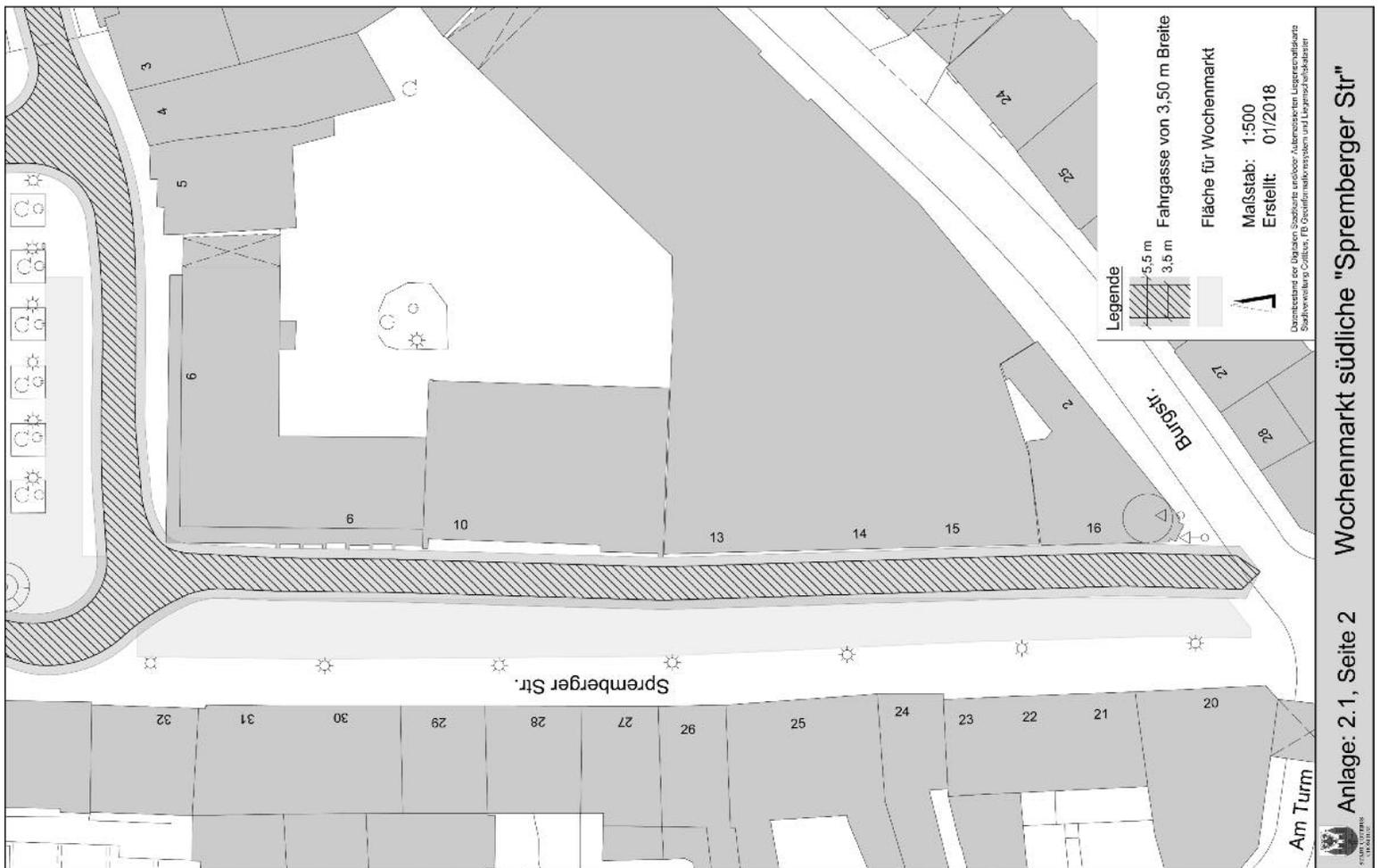
Veranstaltung	Zeitraum	Voraussichtlich betroffene Marktflächen
Cottbuser Ostermarkt	1 oder 2 Wochen vor dem Osterfest	Stadthallenvorplatz
Geranienmarkt	ca. 19. KW	Stadthallenvorplatz
Cottbuser Stadtfest	ca. 24./25. KW	Oberkirchplatz, Stadthallenvorplatz, Spremler Str.
Töpferfest	ca. 37. KW	Oberkirchplatz
Lausitzer Herbstmarkt	ca. 39./40. KW	Oberkirchplatz, Stadthallenvorplatz, Spremler Str.
FilmFestival Cottbus	ca. 45. KW Anfang November	Stadthallenvorplatz
Cottbuser Weihnachtsmarkt der tausend Sterne	ca. 48. bis 52. KW	Spremler Str.

AMTLICHER TEIL

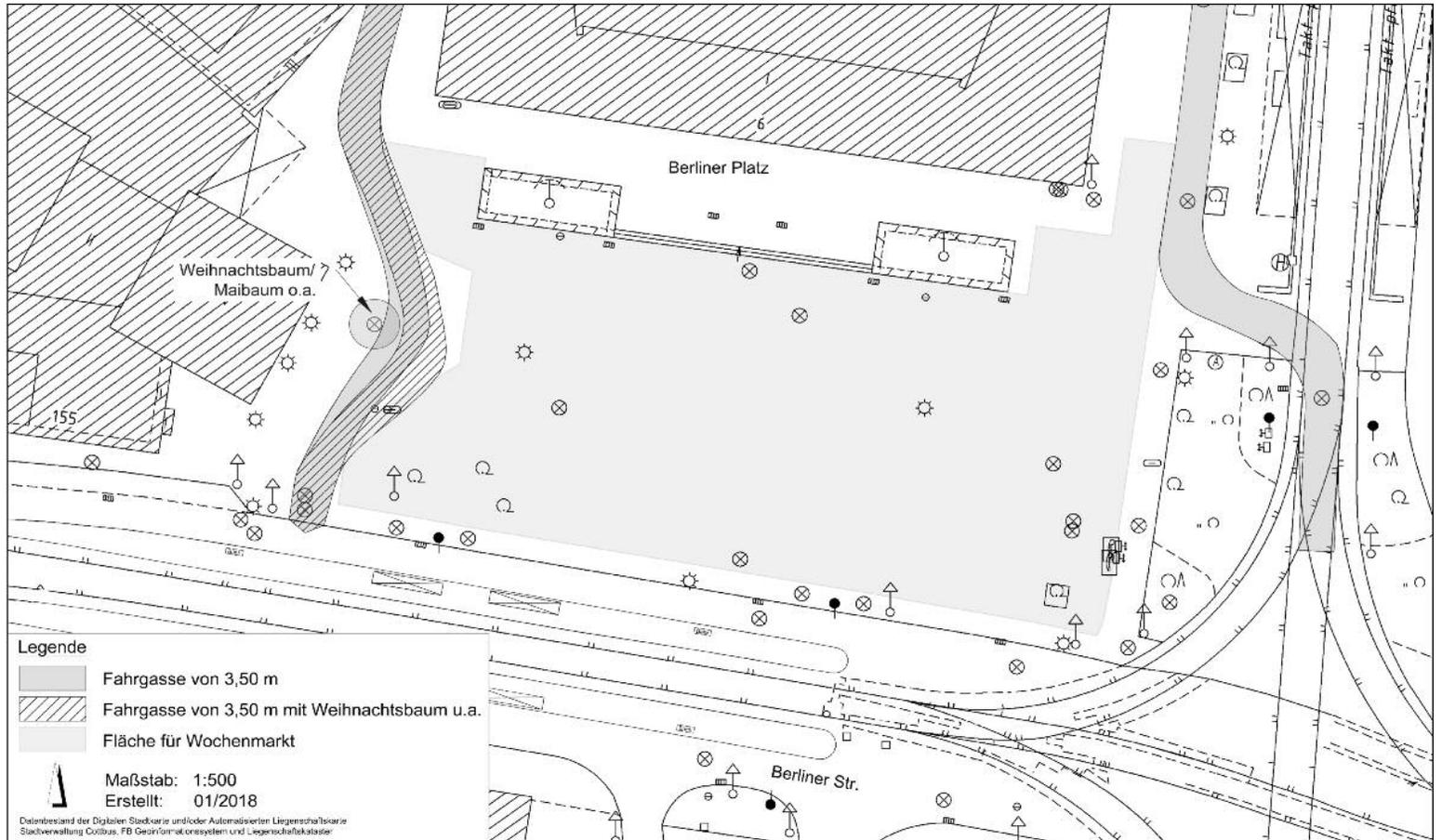


AMTLICHER TEIL

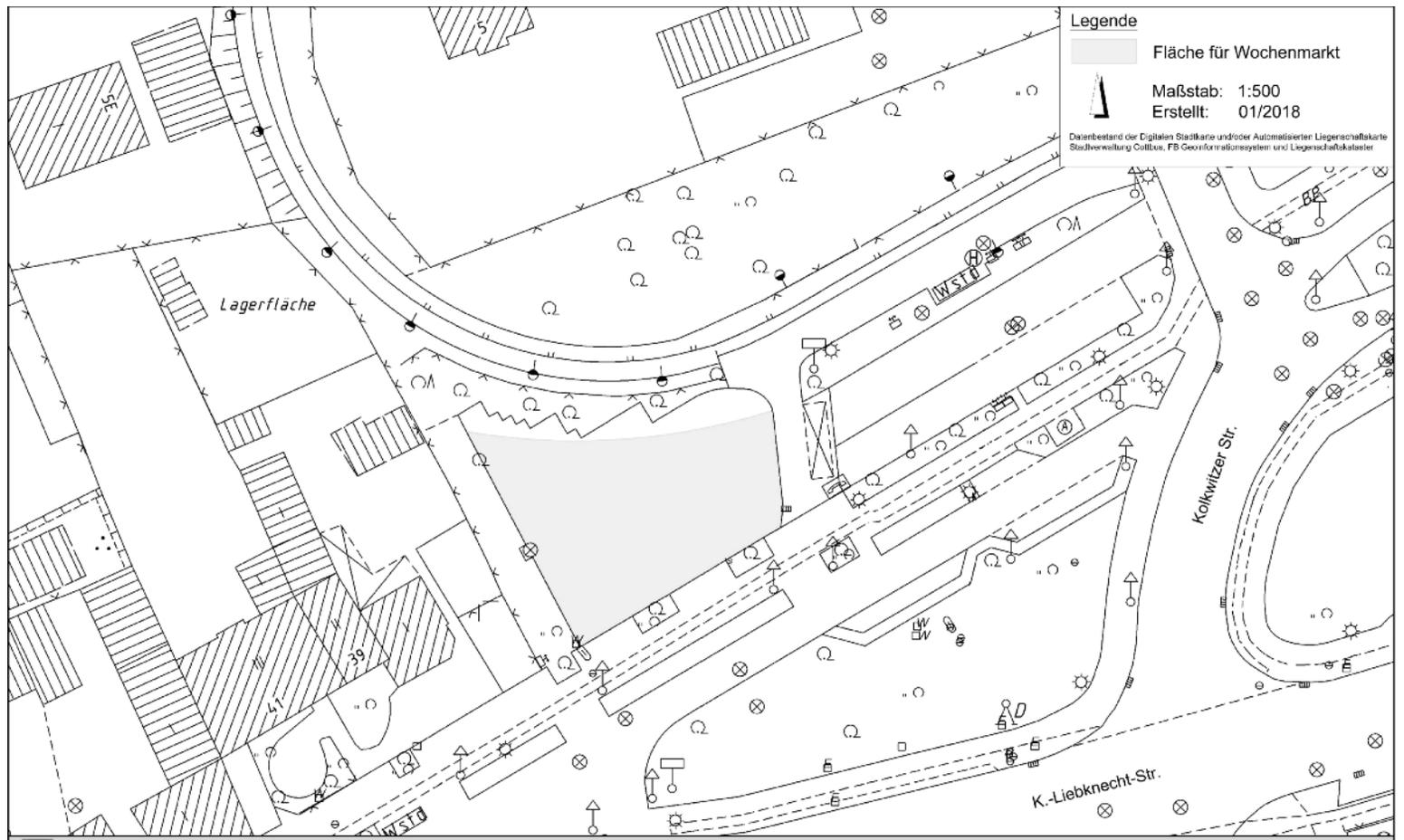
Fortsetzung von Seite 5



AMTLICHER TEIL



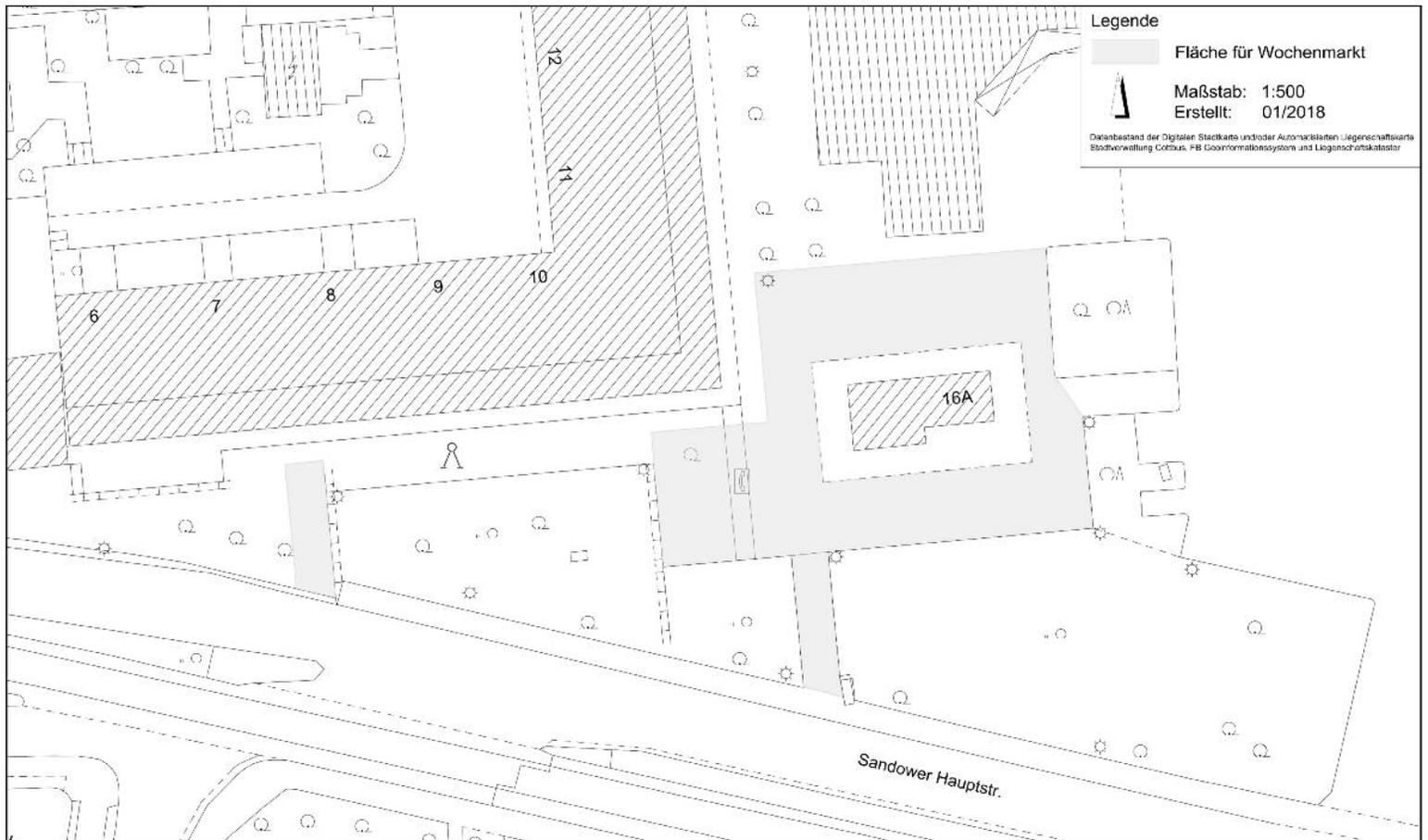
Anlage: 2.2 Wochenmarkt "Stadthallenvorplatz"



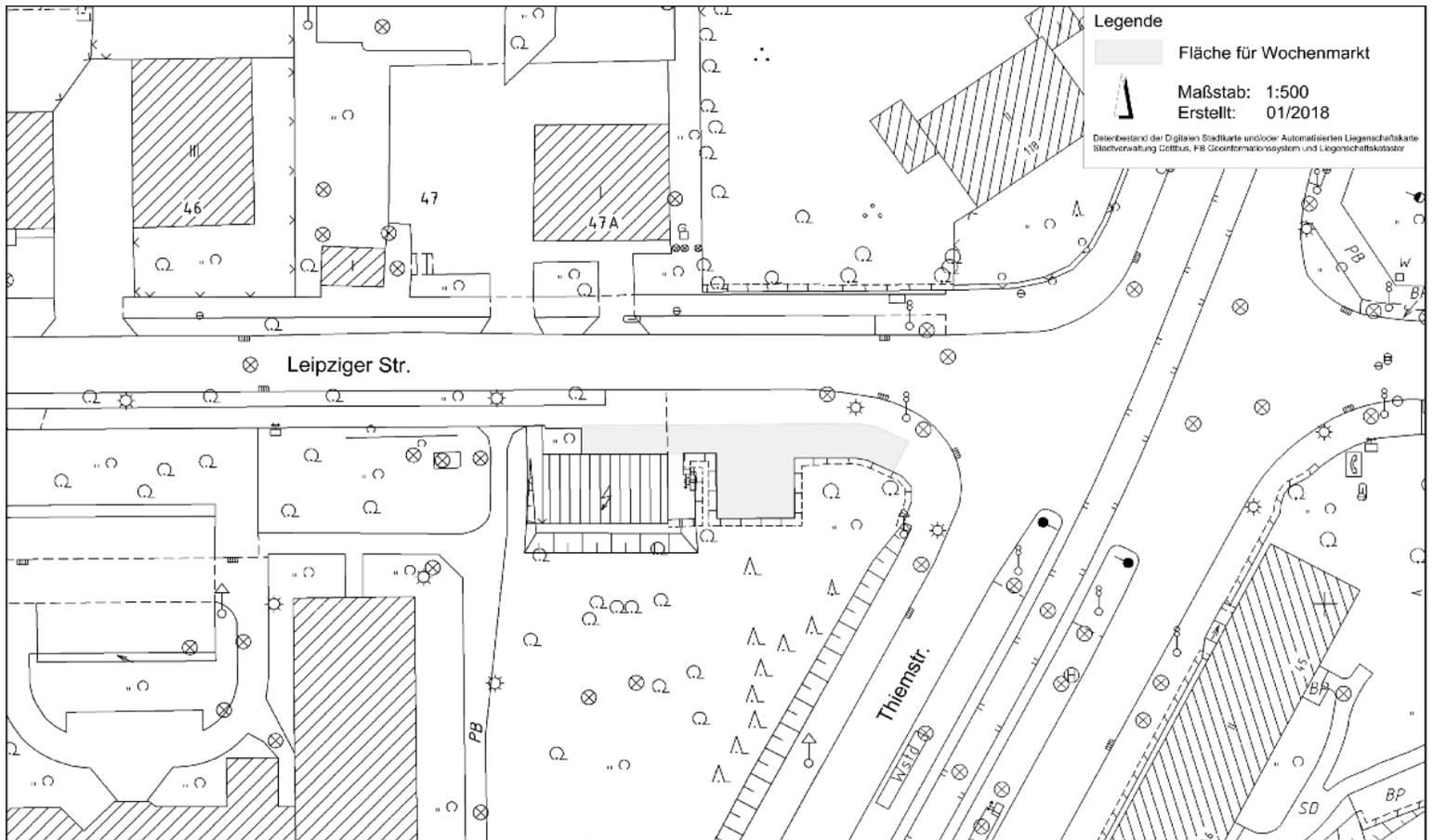
Anlage: 2.3 Wochenmarkt "Ortsteil Ströbitz"

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

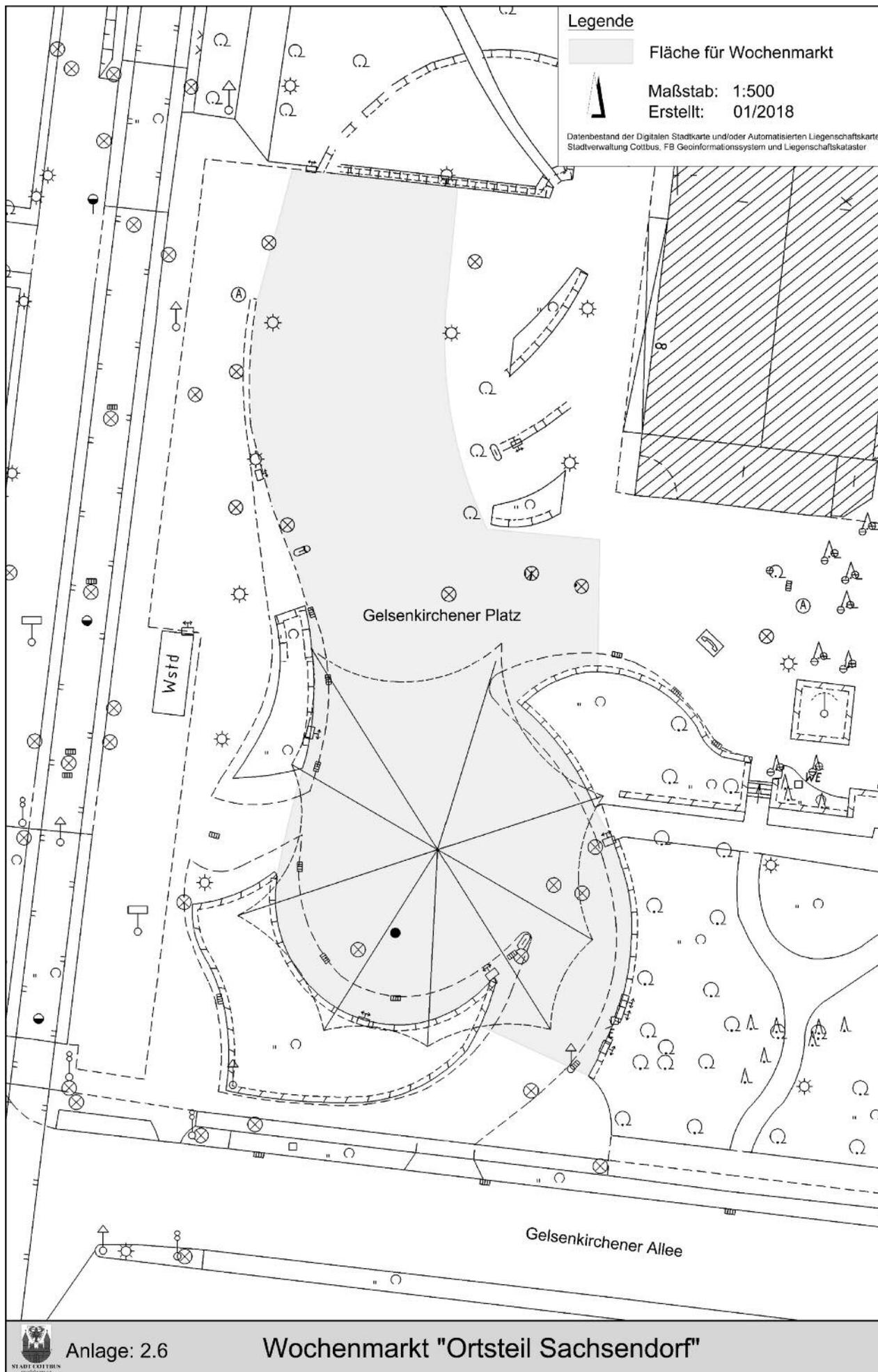


 **Anlage: 2.4** **Wochenmarkt "Ortsteil Sandow"**



 **Anlage: 2.5** **Wochenmarkt "Markt Leipziger Str."**

AMTLICHER TEIL



Anlage: 2.6

Wochenmarkt "Ortsteil Sachsendorf"

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 9

Anlage 3
 Stadtverwaltung Cottbus
 G II/Fachbereich Ordnung und Sicherheit
 Servicebereich Gewerbeangelegenheiten
 Karl-Marx-Straße 67
 03044 Cottbus
 Tel.: 0355 612 2327
 0355 612 2828
 0355 612 3716
 www.cottbus-wochenmarkt.de
 wochenmarkt@cottbus.de

Antrag auf Marktzulassung (§ 4 Abs. 1 der Wochenmarktsatzung)	Reg.-Nr.: Posteingang: Bearbeiter:
--	--

Diese Felder werden von der Erlaubnisbehörde ausgefüllt!

1. Antragsteller

Firma	
Anrede, Name, Vorname	
Staatsangehörigkeit	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Telefon, E-Mail	
Steuernummer, Finanzamt	

1.1 Verantwortliche Person(en) vor Ort (nur auszufüllen, wenn diese vom Antragsteller abweicht, Bedienstete oder Beauftragte des Wochenmarkthändlers)

Anrede, Name, Vorname	
Handy-Nr.	
Anrede, Name, Vorname	
Handy-Nr.	

2. Angaben zum Geschäftsbetrieb des Antragstellers (nur Auszufüllen bei Erstbeantragung oder Änderung)

Bitte zutreffende Punkte ankreuzen und ggf. erforderliche Unterlagen beifügen

<input type="checkbox"/> Antragsteller beschickt ausschließlich festgesetzte Märkte	<input type="checkbox"/> Antragsteller ist Kleinerzeuger und nicht gewerblich tätig
<input type="checkbox"/> Antragsteller hat einen stehenden Gewerbebetrieb (Gewerbeanmeldung in Kopie beifügen)	<input type="checkbox"/> Antragsteller besitzt eine Reisegewerbekarte (vollständige Kopie der Reisegewerbekarte beifügen)
<input type="checkbox"/> Antragsteller übt ein reisegewerbekartenfreies Reisegewerbe aus (Kopie der Anzeige nach § 55c GewO beifügen)	<input type="checkbox"/> Antragsteller besitzt einen landwirtschaftlichen Betrieb
<input type="checkbox"/> Antragsteller beschickt den Wochenmarkt im Rahmen der Richtlinie 2006/123/EG	<input type="checkbox"/> Antragsteller beschickt den Wochenmarkt im Rahmen (EU-Dienstleistungsrichtlinie) als vorübergehende Dienstleistungserbringung über die Grenze

3. Beantragte Marktflächen

Wochenmarktplätze	Wochenmarkttag	Marktzeiten*	Nutzung erwünscht (bitte ankreuzen)
„Oberkirchplatz“			
	Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
März - Mai, September - November	Donnerstag	06:00 - 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Samstag	06:00 - 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Spremlinger Str.“ i. V. m. Teilbereichen der Plätze „Schloßkirchplatz“ und „Am Stadtbrunnen“ sowie dem Übergang zum „Bleichen-Carré“			
	Donnerstag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Stadthallenvorplatz“ (Berliner Platz)			
	Mittwoch	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Freitag	08:00 - 15:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Ortsteil Ströbitz“ (Karl-Liebknecht-Str./ Kolkwitzer Str.)			
ganzjährig	Freitag	08:00 - 14:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Ortsteil Sandow“ (Hermannstr.)			
	Montag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Dienstag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Donnerstag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Freitag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Markt Leipziger Str.“			
	Montag	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Dienstag	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Mittwoch	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Donnerstag	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Freitag	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Samstag	09:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Ortsteil Sachsendorf“ (Gelsenkirchener Allee)			
	Montag	08:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Mittwoch	08:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Freitag	08:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Samstag	08:00 - 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>

*Hinweis § 8 Auf- und Abbanzeiten der Wochenmarktsatzung der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

4. Beabsichtigtes Warenangebot:

5. Platzbedarf:

_____ m Frontlänge (bei Anhängern incl. Deichsel, bei Fahrzeugen incl. Fahrerhaus)
_____ m Standtiefe (Hinweis § 7 Abs.1 Wochenmarktsatzung der Stadt Cottbus)*

*AUSZUG [Verkaufseinrichtungen ab 5 m² Nutzfläche dürfen eine maximale Frontlänge von 5 m aufweisen. Je weiteren Meter Frontlänge ist die Standtiefe um 0,25 m bis zu einem Höchstmaß von 4 m zu erhöhen, ausgenommen hiervon sind Verkaufswagen.]

6. – 8. sind nur bei Erstbeantragung oder Änderung auszufüllen.

6. Art der Verkaufseinrichtung:

- Verkaufsstand (bitte Foto beifügen)
Verkaufsmobil (bitte vollständige Kopie des Fahrzeugscheines und Foto beilegen)
Verkaufsanhänger (bitte vollständige Kopie des Fahrzeugscheines und Foto beilegen)

6.1 Angaben zu Verkaufsanhängern oder Verkaufsmobilen

Die Informationen der Punkte 6.1.1 und 6.1.2 sind nur bei der Verwendung von Verkaufsmobilen und Verkaufsanhängern notwendig; Mehrfachnennungen sind möglich.

6.1.1 Verkaufsmobil

Der Verkauf kann (in Fahrtrichtung betrachtet) erfolgen nach:

- rechts
links
hinten

6.1.2 Verkaufsanhänger

Der Verkauf kann (in Fahrtrichtung betrachtet) erfolgen nach:

- rechts
links
hinten
vorn über die Deichsel

Weitere Angaben zum Verkaufsanhänger:

Länge der Deichsel _____ m
Länge der Deichsel im angeklappten Zustand, falls die Deichsel angeklappt werden kann _____ m

7. Energieversorgung

- nicht erforderlich Anschluss 230 V erforderlich Anschluss 380 V erforderlich
eigene Stromversorgung vorhanden (nur Batterie zulässig)
eigener Stromzähler für 230 V in der Verkaufseinrichtung vorhanden
eigener Stromzähler für 380 V in der Verkaufseinrichtung vorhanden

8. Werden in der Verkaufseinrichtung Geräte mit Anschluss an Flüssiggasflaschen betrieben?

- Ja nein

9. Falls Waren angeboten werden, für die eine Kühlung zwingend erforderlich ist:

Ist die Verkaufseinrichtung so beschaffen, dass sie bei einer Außentemperatur bis 28 °C eine nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen hinreichende Kühlung der Ware gestattet?

- Ja nein

Zeitraum der Teilnahme: von: _____ bis: _____

(Hinweis § 10 Wochenmarktsatzung der Stadt Cottbus)*

*AUSZUG [Die Dauer- bzw. Tageszulassung verpflichtet zur Teilnahme am Wochenmarkt in dem in der Marktzulassung benannten Umfang.]

Table with 2 columns: Teilnahme (wöchentlich, 14-tägig, gerade Kalenderwoche, ungerade Kalenderwoche, monatlich unter Angabe der Kalenderwoche) and empty parentheses for input.

Jahresurlaub: 1. Termin von: _____ bis: _____
2. Termin von: _____ bis: _____

Bemerkungen:

Datum und Unterschrift des Antragstellers:

Datum _____ Unterschrift _____

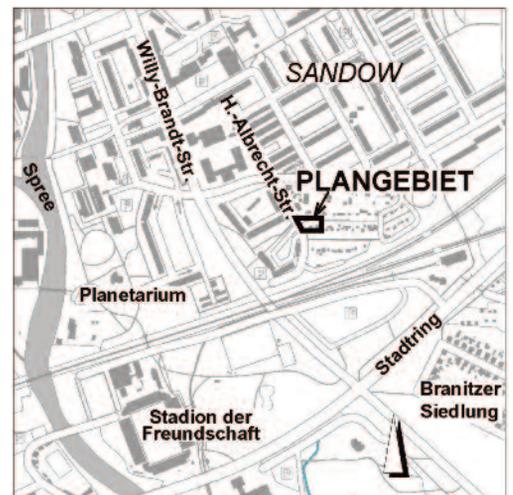
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.02.2018 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet im Ortsteil Sandow die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB unter Zugrundelegung von § 13b BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst ausschließlich die 600 m² umfassende Fläche des Flurstückes 691 in der Flur 100 der Gemarkung Sandow. Er wird im Norden von einem Wohngrundstück (Flurstück 690, Flur 100), im Westen von der Heinrich-Albrecht-Straße (Flurstück 654, Flur 100), im Süden von der Kleingartenanlage „Flotter Wuchs“ (Flurstück 1, Flur 109) und im Osten von der Kleingartenanlage „Unser Hobby“ (Flurstück 686, Flur 100) begrenzt.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Baurecht für ein Wohnhaus, das sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt.



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Der Fachbereich Stadtentwicklung bietet dafür wie folgt die Möglichkeit:

Datum: 05.04.2018
Ort: Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Fachbereich Stadtentwicklung, Raum 4.067
Zeit: 15:00 bis 18:00 Uhr

Cottbus/Chóšebuz, 06.03.2018

Der Oberbürgermeister
in Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Einziehung
öffentlicher
Straßenverkehrsanlagen****Öffentliche Anhörung**

Die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlage bekannt:

- **Seeaue:
Verbindungsweg zwischen
Auenwinkel und Kiekebuscher Straße**

Mit der Vereinigung der Flurstücke 497 und 498 unter Einbeziehung eines Teils des Weggrundstückes 1447 und dem Grundstückstausch zu Teilen des Flurstücke 497, 498 (alle Flurstücke gehören zur Gemarkung Branitz, Flur 2) zu Gunsten der Fläche der Kiekebuscher Straße erlischt der öffentliche Charakter des Weges. Auf eine Durchführung von Geh- und Radweg wird verzichtet. Die Verbindung des Wohngebietes Spreeaue mit dem höherrangigen Straßennetz ist über weitere Wege und Straßen hinreichend gesichert. Stattdessen wird für die Allgemeinheit die fußläufige und Radverbindung entlang der Kiekebuscher Straße verbessert.

Sofern damit in Rechte von Beteiligten (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Straßenfläche gekennzeichnet ist, kann innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus/Chóšebuz als Träger der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9, 9a und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus/Chóšebuz, 02.03.2018

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung**Stadt Cottbus
Kommunaler
Handlungsleitfaden
zur Fördermittelvergabe
aus dem
Verfügungsfonds
im Rahmen der
Städtebauförderungs-
programme****1. Aufgabe und Ziel**

Die Stadt Cottbus richtet zur Unterstützung einer prosperierenden Stadtentwicklung gemeindliche Fonds (Verfügungsfonds) ein mit dem Ziel, durch finanzielle Unterstützung privates und privatwirtschaftliches Engagement zu stärken, geeignete lokale Akteure für die Belange der Stadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung einzubinden.

Die Verfügungsfonds werden bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung, insbesondere in den nachfolgend benannten Programmen bzw. Kulissen der Städtebauförderrichtlinie 2015 (StBauFR 2015, letzte Änderung vom 23.08.2017) finanziert:

- „Stadtumbau - Teilprogramm Aufwertung“ (Gebietskulisse Stadtumbau)
- „Maßnahmen der Sozialen Stadt“ (Gebietskulisse Neu-Schmellwitz)
- „Maßnahmen der Sozialen Stadt“ (Gebietskulisse Sandow)
- „Maßnahmen der Sozialen Stadt“ (Gebietskulisse Sachsendorf-Madlow)

Die übrigen Finanzierungsmittel von mindestens 50 % werden durch Mittel Dritter, u.a. durch Vertreter der Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und/oder Private gedeckt.

Aus diesen Fonds werden Maßnahmen, Projekte oder Aktivitäten innerhalb der jeweiligen Fördergebietskulisse finanziert, die der nachhaltigen Stärkung des Stadtteils bzw. der Gesamtstadt dienen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen den Zielen der integrierten Stadtentwicklung auf Gesamtstadt-, Stadtteil- und Quartierebene entsprechen und dürfen ihnen nicht zuwider laufen.

2. Fördergegenstand

Die Verfügungsfonds sollen explizit für kleinteilige, ergänzende investive und nicht-investive Projekte als Unterstützung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im Rahmen der regulären Städtebauförderung eingesetzt werden.

Dies umfasst insbesondere Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten, die einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Stärkung des Stadtteils bzw. der Gesamtstadt leisten. Hierzu gehören beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Aktivitäten.

- (1) Bürgerinitiativen, Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing (B.2) wie
 - öffentliche Informationsveranstaltungen,
 - Workshops, Ausstellungen und Messen,
 - Kultur- und Sportevents,
 - Aktionen zur Belebung des Stadtteils (Straßenfeste, Illumination, Konzerte etc.),
 - Internet- und Printerzeugnisse zur Publikation,
 - Schaufensterwettbewerbe,
 - thematische Märkte u.a.

- (2) Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes (B.5) wie
 - Beseitigung störender Anlagen,
 - Entsiegelung von Stellplatzflächen,
 - Begrünung, Beleuchtung, Stadtmobiliar,
 - Kunst im Stadtraum,
 - touristische Wegweiser und Informationssysteme,
 - Förderung von Zwischennutzungen auf Brachflächen u.a.

3. Fördersätze und Rahmenbedingungen

Förderwürdige Vorhaben können bis zu 100 % bezuschusst werden. Die Obergrenze wird auf maximal 20.000 Euro Zuschuss je Maßnahme und Antragsteller pro Jahr festgelegt. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

4. Lokales Entscheidungsgremium

Über die finanzielle Unterstützung von Vorhaben und die Zuschusshöhe entscheidet ein lokales Gremium, das aus Vertretern der Wirtschaft, Politik, Bürgerschaft, Stadtverwaltung und dem Sanierungsträger besteht. Das Gremium entscheidet auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Die Stadt Cottbus hat ein Vetorecht, da sie sowohl für die haushaltsgemäße Verwendung der Eigenmittel als auch für die förderrechtlich zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber dem Land Brandenburg verantwortlich ist.

5. Antragsberechtigte und Antragstellung

Anträge können von Vereinen, Unternehmen, Verbänden, Privatpersonen, Eigentümern oder Institutionen gestellt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Projekt dem lokalen Gremium vorzustellen. Er ist weiterhin verpflichtet, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die finanzielle Unterstützung hinzuweisen.

6. Verfahren

Vor Maßnahmenbeginn ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Cottbus abzuschließen, in der der Maßnahmenumfang, der Zuschussbetrag, der Durchführungszeitraum/Fertigstellungstermin sowie die Zweckbindungsfrist geregelt sind. Bei der Ausführung sind die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung einzuhalten.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller dies unverzüglich bei der Stadt anzuzeigen und innerhalb von 2 Monaten die Abrechnung vorzulegen (Kurzbericht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme, ggf. mit Belegexemplaren der Printerzeugnisse oder Fotos der Maßnahme, Kosten- und Zahlungsnachweise durch Originalrechnungen und Kontoauszüge; bei Erfordernis zzgl. Aufstellung der Einnahmen).

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

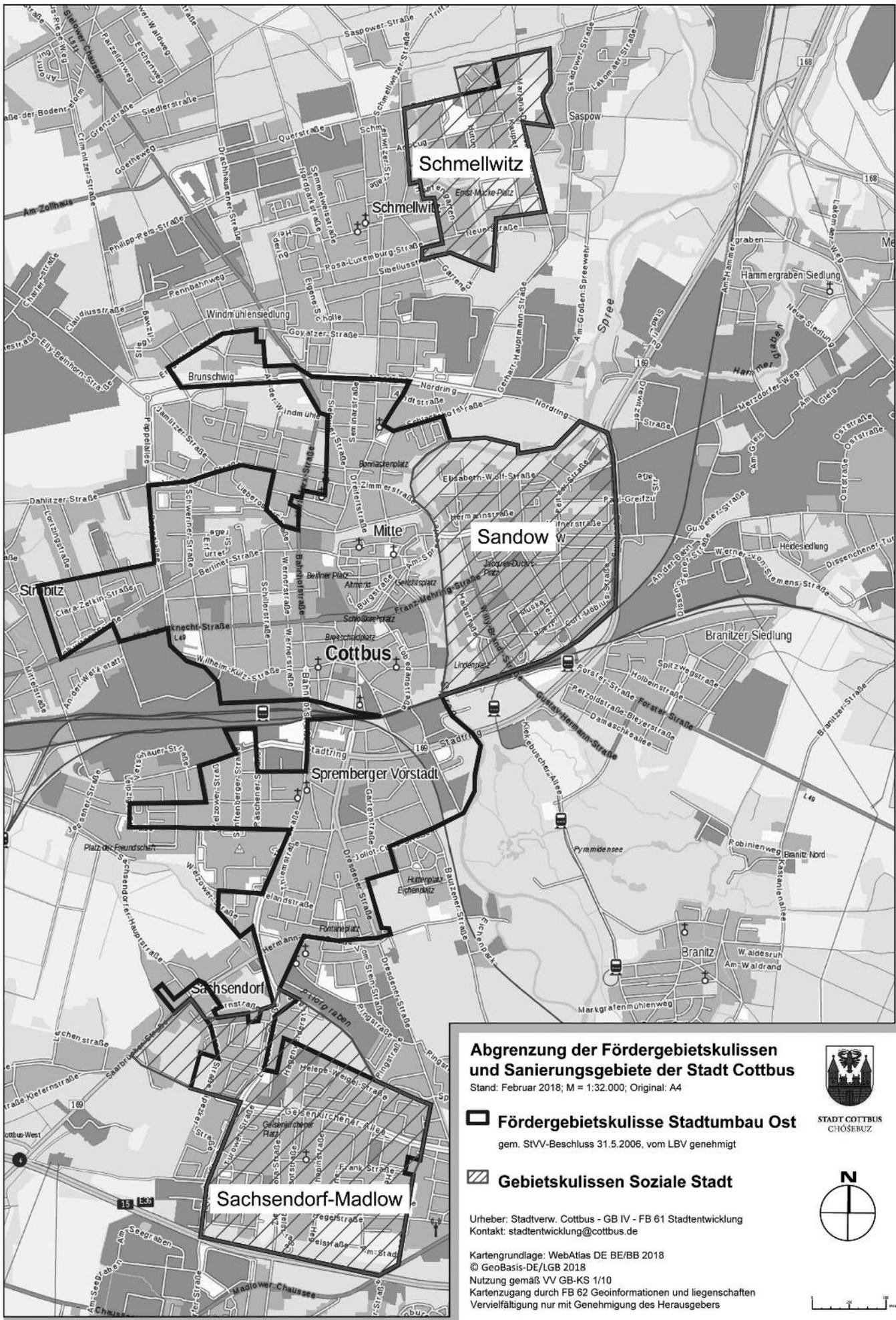
Der kommunale Handlungsleitfaden zur Mittelvergabe aus dem jeweiligen Verfügungsfonds im Rahmen der Förderprogramme „Stadtumbau - Teilprogramm Aufwertung“ und „Maßnahmen der Sozialen Stadt“ tritt am 15.02.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Cottbus, 12.02.2018

In Vertretung
gez. Dr. Sabine Kühne
Stellv. Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung

AMTLICHER TEIL

Anlage: Fördergebietskulissen



AMTLICHER TEIL

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Luckau, hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Das durch Anordnungsbeschluss vom 05.09.2003 und den 1. Änderungsbeschluss vom 06.04.2005 festgestellte Verfahrensgebiet der

vereinfachten Flurbereinigung Jänschwalde

Aktenzeichen: 6002 M

wird gemäß § 8 (1) des FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke **hin- zugezogen** und unterliegen der Anordnung zur vereinfachten Flurbereinigung:

Landkreis Spree Neiße

Stadt Forst (Lausitz) Gemarkung Weißagk

aus der Flur 1

die Flurstücke 176, 182, 184, 203, 505, 506, 507, 508

aus der Flur 4

die Flurstücke 57, 59, 60

aus der Flur 5

die Flurstücke 1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77/1, 77/2, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 125, 350, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 362

Gemeinde Heinersbrück Gemarkung Grötsch

aus der Flur 1 die Flurstücke 345, 346

1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Kreisfreie Stadt Cottbus

Stadt Cottbus Gemarkung Dissenchen

aus der Flur 12 das Flurstück 33

aus der Flur 16 die Flurstücke 97, 106

Landkreis Spree-Neiße

Stadt Forst (Lausitz) Gemarkung Bohrau

aus der Flur 1

die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 117, 118, 119, 121, 479, 487, 488, 489, 490, 491, 493

Gemarkung Briesnig

aus der Flur 3

die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 35, 36, 37, 38, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 162, 163, 164, 165, 166, 167

aus der Flur 4

die Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21, 33, 34, 35, 36

Gemarkung Weißagk

aus der Flur 1

die Flurstücke 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 427

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf ca. 2995 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadt Cottbus

Fachber. Stadtentwicklung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Amt Peitz

Bauamt
Schulstraße 6
03185 Peitz

Gemeinde Neuhausen/Spree

Bauamt
Amtsweg 1
03058 Neuhausen/Spree

Stadt Forst (Lausitz)

Planungsamt
Cottbuser Str. 10
03149 Forst (Lausitz)

Amt Döbern-Land

Hauptamt
Forster Straße 8
03159 Döbern

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Jänschwalde“. Die Teilnehmer der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

AMTLICHER TEIL

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrens- und Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohletagebau verursacht wurden. Dies ergibt sich aus einer zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg und der LMBV getroffene Vereinbarung.

Darüber hinausgehende Ausführungskosten, die nicht durch die antragstellenden Träger und Gebietskörperschaften und deren Vorhaben, stattdessen im gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensteilnehmer veranlasst sind, trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

9. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO⁴ wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

10. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 12.03.2018

Im Auftrag

gez. Reppmann
Regionalteamleiterin

Anlage

Gebietskarte ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses

- ¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- ² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)
- ³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372)
- ⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 3786)

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 37. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.02.2018 veröffentlicht.

**Beschlüsse der
37. Sitzung der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus
vom 28.02.2018**

Öffentlicher Teil

**Vorlagen-/
Antrags-Nr.**

Sachverhalt

Beschluss-Nr.

- OB-004/18 4. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses für die VI. Wahlperiode (Bestellung der Mitglieder in der konstituierenden Tagung am 23.06.2014) (*mehrheitlich beschlossen*)
- OB-002/18 11. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014) Austauschvorlage vom 19.02.2018 (*mehrheitlich beschlossen*)
- OB-005/18 Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss (*einstimmig beschlossen und nicht gewählt*)

- OB-006/18 14. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014) (*mehrheitlich beschlossen*) **OB-006-37/18**
- I-006/18 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2014 – 2019 (Mandate der Stadt Cottbus) – 12. Ergänzung Austauschvorlage vom 27.02.2018 (*mehrheitlich beschlossen*) **I-006-37/18**
- II-001/18 Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) (*einstimmig beschlossen*) **II-001-37/18**
- IV-002/18 Stadt Cottbus Bebauungsplan Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ Aufstellungsbeschluss (*mehrheitlich beschlossen*) **IV-002-37/18**
- IV-012/18 Stellungnahme der Stadtverwaltung Cottbus zum Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung (wPF) zum Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees“ 2. Tektur (*einstimmig beschlossen*) **IV-012-37/18**
- 001/18 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Cottbus bezüglich der Bildung eines Beirates für Integration und Migration **Antragsteller:** Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE. (Wiederaufruf nach Behandlung im Aussch. R/P) Austauschvorlage vom 19.02.2018 (*mehrheitlich beschlossen*) **A-001-37/18**

Nichtöffentlicher Teil

**Vorlagen-/
Antrags-Nr.**

Sachverhalt

Beschluss-Nr.

- IV-006/18 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz Austauschvorlage vom 28.02.2018 (*mehrheitlich beschlossen*) **IV-006-37/18**
- IV-007/18 Ankauf von Grundstücken der Deutschen Bahn AG (*einstimmig beschlossen*) **IV-007-37/18**

Cottbus/Chóšebuz, 01.03.2018

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der
Gewässerschau 2018

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde die Gewässerschau 2018 am Montag, den 9. April 2018 durch.

Treffpunkt: 9:00 Uhr, Gewässerverband Spree-Neiße, Am Großen Spreeweher 8, 03044 Cottbus (Eingang Nordring)

Die Gewässerschau wird zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in Cottbus, Bereich östlich der Spree durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) und der Verbandssatzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Cottbus, den 21.02.2018

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde

Gewässerverband
Spree-Neiße

gez. Stephan Böttcher
Fachbereichsleiter

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot mit Vorgabe Mindestgebot zu veräußern:

a) Berliner Straße: Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Brunschwig, Flur 43, Flurstücke 75, 77. Die Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich. Gesamtgröße: 888 m²
Mindestgebot: 51.800,00 €

b) Saarbrücker Straße: Unbebautes Grundstück (verpachtet) in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 136, Flurstück 89. Der bestehende Vertrag ist durch den Erwerber zu übernehmen. Die Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich. Größe: 751 m²
Mindestgebot: 34.000,00 €

Kaufgebote für die Objekte **a)** und **b)** sind in einem **verschlossenen- und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu **a)** „Berliner Straße“
Kaufpreisgebot zu **b)** „Saarbrücker Straße“

bis **21.04.2018** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten.

Die Übergabe eines Nutzungskonzeptes wird erbeten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist oder das Nutzungskonzept nicht den städtebaulichen Zielvorgaben entspricht. Nachfragen zu den Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612 - 2275 beantwortet. Auf Anfrage sind Besichtigungen möglich.

Cottbus, 09.03.2018

gez. Anja Zimmermann
Fachbereichsleiterin Immobilien

Di, 27.03., 19:30 Uhr

Lausitzer LesART: Lutz Seiler

Meine Wohnung - Lesung & Werkstattgespräch

Lutz Seilers erster, mit dem „Deutschen Buchpreis 2014“ ausgezeichneten Roman „Kruso“ war ein Inselabenteurer und die Geschichte einer außergewöhnlichen Freundschaft. Die aktuelle Erzählung „Meine Wohnung“ schildert poetisch den inneren und äußeren Aufbruch eines angehenden Schriftstellers im sogenannten „Wendejahr“ 1989 und seine Versuche, eine leerstehende Wohnung in Berlin zu erobern. Eine gemeinsame Veranstaltung vom Brandenburgischem Literaturbüro, Stadt- und Regionalbibliothek und Lausitzer Rundschau.
Eintritt: 8,00 € / 6,00 € ermäßigt.

4 x FERIEN-LESE-ABENTEUER

Beginn jeweils 9:30 Uhr | Für Ferienkinder ab 6 Jahren | Unkostenbeitrag für eine kleine Bastelei: 1,00 €

Di, 27.03.

Silke Junker: Die Igel Familie Schnuff

Lesung, Gespräch, Mal- und Bastelideen. Die Sonne wärmt schon, die Tage werden wieder länger und die Natur erwacht. Was die Igel Schnuff und Schnuff alles machen, nachdem sie von den warmen Sonnenstrahlen geweckt worden sind, erzählt die Cottbuser Autorin Silke Junker. Eine gemeinsame Veranstaltung von Bibliothek und Regia-Verlag Cottbus.

Do, 29.03. & Di, 03.04.

Märchenopa Wolfgang:

Meister Lampe und die Osterüberraschung

Lesung & Malerei. Wolfgang Staske hat ein großes Herz für Kinder. Als Märchenopa Wolfgang lädt er mit eigenen Ostergeschichten in die Bibliothek ein. Wer mag, beendet den Vormittag mit einer kleinen österlichen Malerei.

Do, 05.04.

Der kleine Drache Kokosnuss – Die Mutprobe

Bilderbuchkino & Bastelei. Feuerdrache Kokosnuss und sein bester Freund Fressdrache Oskar haben ihren Eltern tagelang und am Ende erfolgreich in den Ohren gelegen. Ganz allein zelten sie im Dschungel und übernachten dort sogar ... Wer mag, bastelt sich seine eigene Kokosnuss-Figur.

NOCH MEHR KLEINER DRACHE KOKOSNUSS!

Mo, 19.03. - Di, 24.04.

Ausstellung im Lesecafé mit originalen Aquarellen, Charakterstudien und witzigen Bleistiftzeichnungen vom „wilden“ Autoren-Alltag des Drache Kokosnuss-„Vaters“ Ingo Siegner

Sa, 21.04., 10:00 – 14:30 Uhr

Am „12. Tag, der aus dem Rahmen fällt“, dem besonderen Sonnabend für die ganze Familie, dreht sich alles um den Kleinen Drachen Kokosnuss. Als Walking Act kommt er höchstpersönlich nach Cottbus. Unbedingt vormerken!



Veranstaltungsort für die o.g. Termine:

LERNZENTRUM COTTBUS | Stadt- u. Regionalbibliothek
Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus
Der Zugang ist barrierefrei.

Eintrittskarten / Reservierungen: telefonisch unter 0355 38060-24, über die Homepage www.lernzentrum-cottbus.de, in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten: Di bis Do 10:00 Uhr – 18:00 Uhr / Fr 10:00 Uhr – 19:00 Uhr / Sa 10:00 Uhr – 14:00 Uhr

Angebote von Stadt- und
Regionalbibliothek &
Volkshochschule

Osterschließung

Das LERNZENTRUM Cottbus bleibt über Ostern vom Freitag, dem 30. März, bis zum Montag, dem 2. April, geschlossen. Ab Dienstag, dem 3. April, können Bibliothek und Volkshochschule wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten besucht werden.



STADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUS

26. COTTBUSER BÜCHERFRÜHLING

19. März - 4. Juni 2018

Veranstaltet von:

der Interessengemeinschaft BÜCHER IN COTTBUS
Schirmherr:

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus Holger Kelch